

99027006261000, 99027006261003, 99027006261002,
99027006261001

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/286/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027006261000, 99027006261003, 99027006261002, 99027006261001
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Geburt; Anzeige
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anmeldung des Kindes beim Standesamt, Anmeldung Kind, Kind anmelden, Anzeige der geburt, geburt anzeigen, anzeige einer geburt,, geburt anmelden, geburt melden, Geburt anzeigen, Anzeigen Geburt, Anzeige Geburt, Geburt melden, melden Geburt, Geburtsanmeldung, Geburtsanzeige, Geburtsbeurkundung, Geburtsurkunde
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	22.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	http://bundesrecht.juris.de/pstg/BJNR012210007.html#BJNR012210007BJNG000800000 http://bundesrecht.juris.de/pstg/BJNR012210007.html#BJNR012210007BJNG000800000 http://bundesrecht.juris.de/pstv/_33.html http://bundesrecht.juris.de/pstv/_33.html
Teaser	Die Geburt eines Kindes ist beim Standesamt anzuzeigen, in dessen Zuständigkeitsbereich der Geburtsort liegt.
Volltext	Die Geburt des Kindes muss vom Standesamt beurkundet werden, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind geboren ist. Bei Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus oder sonstigen Einrichtung, in der Geburtshilfe geleistet wird ist der Träger (meist die Verwaltung) der Einrichtung zur Anzeige der Geburt verpflichtet. Zu diesem Zweck wird die Verwaltung der Einrichtung die Daten der Eltern erheben und sich die erforderliche Urkunden und Nachweise vorlegen lassen. Auch kann bei der schriftlichen Anzeige die Bestimmung der Vornamen des Kindes vorgenommen werden. Trotzdem ist es nicht auszuschließen, dass die Eltern beim Standesamt vorsprechen müssen. Dies wird vor allem dann notwendig, wenn z.B. eine Erklärung über die Bestimmung des Familiennamens des Kindes erforderlich ist oder wenn bei einer unverheirateten Mutter der Vater das Kind anerkennen möchte. Ist keine schriftliche Anzeige möglich, muss die Geburt des Kindes beim Standesamt mündlich angezeigt werden. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn es sich um

Modul

Sachverhalt

eine Hausgeburt handelt.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

- Jeder Elternteil des Kindes, wenn er sorgeberechtigt ist.
- Jede andere Person die bei der Geburt zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Der Standesbeamte benötigt in der Regel die unter "Erforderliche Unterlagen" genannten Unterlagen: Ratsam ist, vor allem bei mündlichen Anzeigen, sich bei dem für die Geburtsbeurkundung zuständigen Standesamt zu erkundigen, ob die unter "Erforderliche Unterlagen" genannten Unterlagen ausreichen.

Erforderliche Unterlagen

- Eheurkunde oder beglaubigter Ausdruck des Eheregisters
 - gültige Reisepässe bzw. Personalausweise beider Eltern
- Bei miteinander verheirateten Eltern:
 - ledige Mütter: Geburtsurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister der Mutter
 - Mütter die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben: Lebenspartnerschaftsurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Lebenspartnerschaftsregister (gilt auch für aufgehobene und aufgelöste Lebenspartnerschaften)
 - geschiedene Mütter: Eheurkunde oder beglaubigter Ausdruck des Eheregisters der geschiedenen Ehe mit Scheidungsvermerk; bei Heirat im Ausland: Heiratsurkunde mit rechtskräftigem Scheidungsurteil
 - verwitwete Mütter: Eheurkunde oder beglaubigter Ausdruck des Eheregisters der letzten Ehe mit Vermerk über den Tod des Ehemannes bzw. ersatzweise Ehe- und Sterbeurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Ehe- und Sterberegister
 - ggf. Nachweis über bereits abgegebene Vaterschaftsanerkennungen und Sorgeerklärungen
 - gültiger Reisepass bzw. Personalausweis der Mutter
- Für die Eintragung des Vaters empfehlen wir Ihnen, gemeinsam beim Standesamt vorzusprechen.
- Bei nicht miteinander verheirateten Eltern:
 - Geburtsurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister
 - gültigen Reisepass bzw. Personalausweis

Modul

Sachverhalt

- Folgende Unterlagen des Vaters werden benötigt:
 - Alle Urkunden müssen im Original vorliegen, Fotokopien können nicht anerkannt werden!
 - Fremdsprachige Urkunden werden in internationaler Form oder zusammen mit einer Übersetzung (durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher!) benötigt.
 - In besonderen Fällen können weitere Unterlagen erforderlich sein! Ihr zuständiges Standesamt berät sie gerne.
- Allgemeine Hinweise:

Voraussetzungen

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Nach Anzeige einer Geburt nimmt das Standesamt die Beurkundung im Geburtenregister vor. Dabei werden folgende Daten über das Kind und seine Eltern eingetragen:

- Tag, Uhrzeit und Ort der Geburt,
- die Vornamen und der Familienname des Kindes,
- das Geschlecht des Kindes,
- die Vor- und Familiennamen der Eltern.

Bearbeitungsdauer

Frist

Die Geburt muss innerhalb einer Woche beim Standesamt angezeigt werden.

weiterführende Informationen

Hinweise

Mutter des Kindes ist die Frau, die das Kind geboren hat.

Vater des Kindes ist der Ehemann der Mutter. Ist das Kind nach dem Tod des Ehemannes geboren worden, gilt dieser als Vater, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wurde. Ist die Mutter geschieden und ist das Kind nach Rechtskraft des Scheidungsurteils geboren worden, gilt der frühere Ehemann nicht als Vater des Kindes.

Ist die Mutter des Kindes im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht verheiratet, kann das Standesamt bei der Geburtsbeurkundung einen Mann nur dann als Vater eintragen, wenn dieser die Vaterschaft anerkannt hat.

Modul

Sachverhalt

Selbes gilt, wenn die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. Zu diesem Zweck ist es möglich, die Vaterschaft auch bereits vor der Geburtsbeurkundung anzuerkennen. Das zuständige Standesamt erstellt aus dem Geburtenregister auf Antrag Geburtsurkunden, in die die wesentlichen Daten aus dem Geburtenregister über das Kind und seine Eltern übernommen werden. Außerdem können auch beglaubigte Ausdrücke aus dem Geburtenregister (das ist eine wortgetreue Wiedergabe des Inhalts des Geburtenregisters) ausgestellt werden. Mehr dazu siehe "Personenstandsurkunde; Ausstellung" unter "Verwandte Themen".

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

BayernPortal, BayernPortal